

Anlage 2 zur Vorlage

Kostentarif "Sondernutzung Kreisstraßen"

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag EUR
14.1	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenrechts - einmalig -	
14.1	Genehmigungen nach § 24 Abs. 5 sowie Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	10,00 bis 153,00
14.2.1.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 NStrG	10,00 bis 51,00
14.3.1.2	Zeitliche Verlängerung oder Änderung der Verleihung oder der Erlaubnis bei wesentlichen Erweiterungen oder anderen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlagen oder des Betriebes	10,00 bis 255,00
14.4.	Zustimmung des Trägers der Wegebaulast zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetzes	112,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 14.3.1.2 und 14.4. : Diese Gebühren sind nicht von den Trägern öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu entrichten.	
15.2	Sondernutzung an Kreisstraßen	
15.2.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 NStrG und § 8a BFStrG)	
15.2.1.1	von Gärtnereien sowie Gartenbau- u. Baumschulbetrieben nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken	46,00
15.1.1.2.1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen; je Zufahrt	61,00 bis 1.043,00
15.2.2	Kreuzungen soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
15.2.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör, (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen. Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und öffentliche Abwasseranlagen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie z.B. Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte.	102,00
15.2.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen	
15.2.2.2.1	höhengleich	204,00
15.2.2.2.2	höhenfrei	102,00
15.2.2.3	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	102,00
15.2.2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	66,00
15.2.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
15.2.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör, (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen; je angefangene 100 m Ausgenommen sind öffentliche Ver- und Versorgungsleitungen	102,00
15.2.3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen; je angefangene 100 m	130,00
15.2.4	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
15.2.4.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken einschl. Pfosten und Masten. Ausgenommen sind allgem. eingeführte Hinweisschilder wie z. B. auf Unfall- und Kfz.- Hilfsdienste, Messen, Hotels und Gaststätten	127,00
15.2.4.2	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkehrsstände; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	38,00
15.2.4.3	Schaustellungseinrichtungen; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	20,00
15.2.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	15,00
15.2.4.5	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	25,00
15.2.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
15.2.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten	täglich 286,00
15.2.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	täglich 38,00
15.2.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	täglich 38,00
15.2.5.4	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art (soweit nicht Tarif-Nrn. 15.2.5.2 oder 15.2.5.3)	täglich 38,00 bis 383,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 15.2. : Die angegebenen Beträge sind, soweit nicht anderes vermerkt, Jahresbeträge. Sie werden zur Hälfte bzw. zu einem Viertel erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 bzw. weniger als 3 Monate dauert. Der Mindestbetrag der Sondernutzungsgebühr beträgt jedoch 5,00 EUR. Ist eine Gebühr nach Tagen bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig. Für unerlaubte Sondernutzung ist die Gebühr mit dessen Beginn fällig. Die Gebühr ist kalendermäßig im voraus zu zahlen	